# Hauptsatzung der Stadt Aalen

Hauptsatzung der Stadt Aalen vom 15. Juli 2014 mit Änderungen vom 28. Januar 2016, 27. September 2018, 23. Mai 2019, 25. Juli 2019, 13. Januar 2021, 25. November 2021, 2. Dezember 2021, 20. Juli 2023, 23. Juli 2024 und 23. Juli 2026.

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Aalen mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder folgende Satzung beschlossen:

## I. Verfassung

### § 1 Art der Verfassung

(1) Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister (Gemeinderatsverfassung, § 23 GemO).

(2) Verwaltungsorgane sind in den Ortschaften auch der Ortschaftsrat und die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher.

### § 2 Wahlgebiet für den Gemeinderat; unechte Teilortswahl

(1) Wahlgebiet für den Gemeinderat ist das gesamte Stadtgebiet (§ 27 Abs. 1 GemO).

(2) Die Sitze im Gemeinderat werden mit Vertreterinnen und Vertretern der Wohnbezirke wie folgt besetzt:

| | |
|---|---|
| Aalen | 16 Sitze, |
| Dewangen | 2 Sitze, |
| Ebnat | 2 Sitze, |
| Fachsenfeld | 2 Sitze, |
| Hofen | 1 Sitz (gültig ab der Gemeinderatswahl 2024), |
| Unterkochen | 3 Sitze, |
| Unterrombach-Hofherrnweiler | 5 Sitze, |
| Waldhausen | 2 Sitze, |
| Wasseralfingen | 7 Sitze. |

(3) Die Wohnbezirke umfassen:
**Aalen** die frühere Stadt Aalen mit Ausnahme der Gebietsteile, die durch folgende Linie begrenzt werden:
- Bahnlinie von der westlichen Markungsgrenze bis Bohnensträßle,
- Bohnensträßle von der Bahnlinie bis zum Sauerbach,
- Sauerbach vom Bohnensträßle bis zum Feldweg 2235/14 und
- Feldweg 2235/14 zwischen Sauerbach und Weilerstraße.

**Dewangen** die Gebietsteile der früheren Gemeinde Dewangen,
**Ebnat** die Gebietsteile der früheren Gemeinde Ebnat,
**Fachsenfeld** die Gebietsteile der früheren Gemeinde Fachsenfeld,
**Hofen** die Gebietsteile der früheren Gemeinde Hofen,
**Unterkochen** die Gebietsteile der früheren Gemeinde Unterkochen,
**Unterrombach-Hofherrnweiler** die Gebietsteile der früheren Gemeinde Unterrombach einschl. der mit Hofherrnweiler zusammengewachsenen Gebietsteile der früheren Stadt Aalen, die außerhalb der beim Wohnbezirk Aalen beschriebenen Linie liegen,
**Waldhausen** die Gebietsteile der früheren Gemeinde Waldhausen,
**Wasseralfingen** die Gebietsteile der früheren Stadt Wasseralfingen mit Ausnahme der Gebietsteile der früheren Gemeinde Hofen.

## II. Zusammensetzung der Organe der Stadt

### § 3 Gemeinderat

(1) Der Gemeinderat besteht aus der oder dem Vorsitzenden und 40 ehrenamtlichen Mitgliedern, welche die Bezeichnung „Stadträtin" oder „Stadtrat" führen (§ 25 GemO).

(2) Die Zahl der ehrenamtlichen Mitglieder kann sich nach § 25 Abs. 2 Satz 3 GemO erhöhen.

### § 4 Ältestenrat

Zur Beratung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats wird ein Ältestenrat gebildet. Die Zusammensetzung des Ältestenrats wird in der Geschäftsordnung des Gemeinderats geregelt.

### § 5 Beschließende Ausschüsse

(1) Auf Grund des § 39 Abs. 1 GemO werden gebildet:

a) Kultur-, Bildungs- und Finanzausschuss (KBFA), der zugleich die Aufgaben des Betriebsausschusses für den Eigenbetrieb „aalen.kultur&event" und den Eigenbetrieb „Bäder der Stadt Aalen" wahrnimmt,
b) Ausschuss für Umwelt, Stadtentwicklung und Technik (AUST), zugleich ständiger Umlegungsausschuss,
c) Betriebsausschuss der Stadtwerke Aalen Eigenbetrieb Abwasserentsorgung (SWA).

(2) Dem Kultur-, Bildungs- und Finanzausschuss sowie dem Ausschuss für Umwelt, Stadtentwicklung und Technik gehören die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister oder im Vertretungsfall eine Beigeordnete oder ein Beigeordneter oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter

nach § 49 Abs. 1 Satz 3 GemO, die den Vorsitz führen, sowie jeweils 26 Mitglieder des Gemeinderats an.

(3) Für die gemeinderätlichen Mitglieder des Kultur-, Bildungs- und Finanzausschusses, des Ausschusses für Umwelt, Stadtentwicklung und Technik sowie des Betriebsausschusses der Stadtwerke Aalen Eigenbetrieb Abwasserentsorgung werden stellvertretende Mitglieder bestellt.

(4) Der Betriebsausschuss der Stadtwerke Aalen Eigenbetrieb Abwasserentsorgung setzt sich aus 19 Mitgliedern des Gemeinderats zusammen. Dem Betriebsausschuss gehört die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister oder im Vertretungsfall eine Beigeordnete oder ein Beigeordneter oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter nach § 49 Abs. 1 Satz 3 GemO an, die den Vorsitz führen.

(5) Dem Ausschuss für Umwelt, Stadtentwicklung und Technik in seiner Eigenschaft als Umlegungsausschuss gehören zusätzlich folgende beratende Sachverständige an:

a) die Leiterin oder der Leiter des Amtes für Vermessung, Liegenschaften und Bauverwaltung und
b) die Leiterin oder der Leiter des Stadtplanungsamts.

Für die genannten Personen erfolgt die Stellvertretung durch das Amt. In seiner Eigenschaft als Umlegungsausschuss tagt der Ausschuss für Umwelt, Stadtentwicklung und Technik nicht öffentlich.

## § 6 Beratende Ausschüsse

(1) Zur Vorberatung von Verhandlungsgegenständen des Gemeinderats oder der beschließenden Ausschüsse können beratende Ausschüsse aus Mitgliedern des Gemeinderats gebildet werden. Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner können widerruflich als Mitglieder berufen werden, ihre Zahl darf die der Stadträtinnen und Stadträte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.

(2) Über Bildung, Aufgaben, Zusammensetzung und Amtsdauer beschließt der Gemeinderat nach Vorberatung durch den zuständigen Ausschuss.

## III. Einrichtung von Ortschaften und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

### § 7 Einrichtung von Ortschaften

Im Interesse einer eigenverantwortlichen bürgerschaftlichen Verwaltung werden nach § 68 GemO folgende Ortschaften eingerichtet:

1. Aalen-Dewangen
2. Aalen-Ebnat
3. Aalen-Fachsenfeld
4. Aalen-Hofen
5. Aalen-Unterkochen
6. Ab der Ortschaftsratswahl im Jahr 2024: Aalen-Unterrombach-Hofherrnweiler.
   Die Grenzen der Ortschaft entsprechen der Abgrenzung des Wohnbezirks Unterrombach-Hofherrnweiler gemäß § 2 Abs. 3 dieser Hauptsatzung.
7. Aalen-Waldhausen
8. Aalen-Wasseralfingen

### § 8 Zusammensetzung der Ortschaftsräte

(1) In den in § 7 aufgeführten Ortschaften wird jeweils ein Ortschaftsrat nach § 68 GemO gebildet.

(2) Der Ortschaftsrat besteht in

| | |
|---|---|
| Aalen-Dewangen aus | 12, |
| Aalen-Ebnat aus | 12, |
| Aalen-Fachsenfeld aus | 12, |
| Aalen-Hofen aus | 10, |
| Aalen-Unterkochen aus | 14, |
| Aalen-Unterrombach-Hofherrnweiler aus | 16, |
| Aalen-Waldhausen aus | 12, |
| Aalen-Wasseralfingen aus | 18 |

Mitgliedern (Ortschaftsrätinnen und Ortschaftsräte).

## IV. Zuständigkeit

### § 9 Zuständigkeit des Gemeinderats

(1) Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit nicht die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten den Ausschüssen, einem Ortschaftsrat oder der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister übertragen hat.

(2) Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister (§ 24 GemO).

(3) Der Gemeinderat ist für alle Aufgaben zuständig, die sich aus dem als Anlage beiliegenden Zuständigkeitsverzeichnis ergeben.

(4) Dem Gemeinderat bleiben alle Aufgaben, die kraft Gesetzes nicht weiter übertragen werden können, und Aufgaben von besonderer Bedeutung (unter anderem Planungskonzepte der Stadtentwicklung sowie Planungen von öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen) vorbehalten, hierzu gehören insbesondere

1. die Bestellung von Mitgliedern und ihre Stellvertretung in Ausschüssen des Gemeinderats sowie die Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in die Organe von öffentlich-rechtlichen Körperschaften und von wirtschaftlichen Unternehmen, bei denen die Stadt Mitglied oder an denen sie beteiligt ist, soweit nicht der Oberbürgermeisterin als gesetzlicher Vertreterin oder dem Oberbürgermeister als gesetzlichem Vertreter der Stadt die Vertretungsbefugnis zusteht, die Bestellung der Beigeordneten, der Stellvertreterinnen und Stellvertreter nach § 49 Abs. 1 Satz 3 GemO sowie die Wahl der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher und deren Stellvertretungen,
2. Feststellung von Hinderungsgründen für den Eintritt in den Gemeinderat und von Gründen für das Ausscheiden von Mitgliedern des Gemeinderats vor Ablauf der Amtszeit (§§ 29 und 31 GemO),
3. Erlass und Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat (§ 36 Abs. 2 GemO),
4. *(gestrichen)*
5. Übernahme freiwilliger Aufgaben (§ 39 Abs. 2 GemO),
6. Erlass von Satzungen, Anstaltsordnungen und ähnlichen örtlichen Vorschriften,
7. Zustimmung zu Polizeiverordnungen nach § 15 des Polizeigesetzes,
8. Änderung des Stadtgebiets (§ 39 Abs. 2 GemO) sowie Grenzregelungen,
9. Aufstellung von Bauleitplänen, Durchführung von Planfeststellungsverfahren, Beteiligung an Verfahren anderer Rechtsträger, Anordnung von Umlegungen, Verhängung der Veränderungssperre,
10. Benennung der dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Plätze, Brücken, der städtischen öffentlichen Gebäude und Einrichtungen (§ 5 Abs. 4 GemO),
11. Entscheidung über die Durchführung eines Bürgerentscheids oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens, Zulässigkeit eines Einwohnerantrags, Zulässigkeit eines Antrags auf Durchführung einer Einwohnerversammlung (§§ 20 a, 20 b, 21, 39 Abs. 2 GemO),
12. Verleihung und Entzug des Ehrenbürgerrechts (§ 39 Abs. 2 GemO),
13. Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten der Stadt (§ 39 Abs. 2 GemO),
14. Übertragung von Aufgaben auf die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister (§ 39 Abs. 2 GemO),

15. Zustimmung zur Abgrenzung der Geschäftskreise der Beigeordneten (§ 39 Abs. 2 GemO),
16. Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen (§ 39 Abs. 2 GemO),
17. Umwandlung der Rechtsform von wirtschaftlichen Unternehmen der Stadt und von solchen, an denen die Stadt beteiligt ist (§ 39 Abs. 2 GemO),
18. Erlass der Haushaltssatzung und der Nachtragssatzungen, die Feststellung der Jahresrechnung, die Wirtschaftspläne und die Feststellung des Jahresabschlusses von Sondervermögen (§ 39 Abs. 2 GemO),
19. allgemeine Festsetzung von Abgaben und Tarifen (§ 39 Abs. 2 GemO),
20. Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden und Planungsverbänden und Austritt aus diesen (§ 39 Abs. 2 GemO),
21. Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt (§ 39 Abs. 2 GemO),
22. Aufhebung und Änderung von Stiftungen (§ 101 GemO),
23. Auferlegung eines Ordnungsgeldes (§ 16 Abs. 3 GemO),
24. Enteignungen und enteignungsgleiche Eingriffe,
25. Entscheidungen über die Ausübung eines bestehenden Vor-, An- oder Wiederkaufsrechts sowie Entscheidungen über die Nichtausübung eines bestehenden Vor-, An- oder Wiederkaufsrechts, wenn die Entscheidung von besonderer Bedeutung für die Stadtentwicklung sein kann und
26. Erteilung von Weisungen an die Vertreterin und den Vertreter in der Gesellschafterversammlung oder in dem entsprechenden Organ wirtschaftlicher Unternehmen, an denen die Stadt beteiligt ist.

## § 10 Zuständigkeit des Ältestenrats

Geschäftsgang und Aufgaben des Ältestenrats werden in der Geschäftsordnung des Gemeinderats geregelt.

## § 11 Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

(1) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse selbstständig anstelle des Gemeinderats.

(2) Der Gemeinderat kann allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Dies gilt nicht für den Ausschuss für Umwelt, Stadtentwicklung und Technik in Angelegenheiten, in welchen er als Umlegungsausschuss tätig wird.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten sind, sollen von den Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebiets vorberaten werden (§ 39 Abs. 4 GemO).

(4) Den nach § 5 gebildeten beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 12 bis 14 bestimmten Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen. Im Einzelfall richten sich dabei die Zuständigkeiten nach dem als Anlage beiliegenden Zuständigkeitsverzeichnis, im Falle der Betriebsausschüsse nach den Zuständigkeitsregelungen der jeweils gültigen Betriebssatzung.

## § 12 Kultur-, Bildungs- und Finanzausschuss (KBFA)

(1) Der Geschäftskreis des Kultur-, Bildungs- und Finanzausschusses (KBFA) umfasst alle Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, des Finanzwesens, der Bildung, Soziales und der Kultur. In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss nach Maßgabe des als Anlage beiliegenden Zuständigkeitsverzeichnisses.

Er ist für folgende Aufgabengebiete zuständig:
- Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
- Wahlen,
- Personalwesen,
- Organisation, EDV,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Finanz- und Haushaltswirtschaft,
- Rechnungsprüfung,
- Rechtsangelegenheiten, Sicherheit und Ordnung,
- Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen, ähnliche Zuwendungen (Hinweis: Über Einzelspenden von bis zu 100 Euro wird in periodischen Abständen (oder bei Bedarf) in zusammengefasster Form pauschal entschieden),
- Gesundheitspflege,
- Sozialwesen, Jugendpflege, Altenpflege,
- Bildung: Kinderbetreuung und Schulen,
- Sport, Freizeiteinrichtungen inkl. Hirschbachbad, Freibäder Spiesel und Unterrombach, Lehrschwimmbecken Ebnat,
- Integration und Zuwanderung,
- Kulturelle Angelegenheiten, Förderung der Kunst,
- Museen, Archiv, Bücherei, Volkshochschule, Musikschule, Orchester sowie weitere Einrichtungen,
- Tourismus,
- Heimatgeschichte,
- Städtepartnerschaften,
- Chancengleichheit,
- Ehrungen,
- Wirtschaftliche Unternehmen,
- Beteiligungen, insbesondere Stadtwerke Aalen GmbH inkl. Thermalbad und Wohnungsbau Aalen GmbH,
- Wirtschaftsförderung,
- Feuerlöschwesen,
- Friedhöfe,
- Digitalisierung,
- Smart City,

- Demographischer Wandel,
- Inklusion,
- sonstige Angelegenheiten, die nicht den Geschäftskreis eines anderen beschließenden Ausschusses betreffen.

(2) Der Kultur-, Bildungs- und Finanzausschuss nimmt zugleich die Aufgaben des Betriebsausschusses für den Eigenbetrieb „aalen.kultur&event" und den Eigenbetrieb „Bäder der Stadt Aalen" wahr. Seine Zuständigkeiten ergeben sich insoweit aus dem Gesetz über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigBG) und der Betriebssatzung von „aalen.kultur&event" bzw. der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Bäder der Stadt Aalen" in der jeweils geltenden Fassung.

## § 13 Ausschuss für Umwelt, Stadtentwicklung und Technik (AUST)

(1) Der Ausschuss für Umwelt, Stadtentwicklung und Technik (AUST) ist zuständig für die technischen Angelegenheiten. Daneben ist er zuständig für die Angelegenheiten im Umweltschutz sowie der Stadtentwicklung. In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss nach Maßgabe des als Anlage beiliegenden Zuständigkeitsverzeichnisses.

Er ist für folgende Aufgabengebiete zuständig:
- Liegenschaftswesen,
- Grundstücksverkehr,
- Verwaltung der städtischen bebauten und unbebauten Grundstücke,
- Bauwesen im Hoch- und Tiefbau,
- Erkundung und Sanierung von Altlasten,
- Wasserrechtliche Angelegenheiten, Wasserbau,
- Abfallbeseitigung, Stadtreinigung,
- Bau und Unterhaltung von Straßen, Wegen, Brücken und Plätzen,
- Angelegenheiten des Erschließungsrechts und Erschließungsbeitrags rechts,
- Energiemanagement und technische Energiekonzepte bei einzelnen Objekten,
- Betreuung der öffentlichen Einrichtungen insbesondere in technischen Angelegenheiten,
- Bauleitplanung, Bauordnung einschließlich der Zustimmung der Gemeinde (§ 36a Abs. 1 und 2 BauGB) bei baurechtlichen Verfahren nach § 246e BauGB, soweit sich die betreffenden Bauvorhaben im Außenbereich befinden einschließlich des Abschlusses städtebaulicher Verträge gem. § 11 BauGB in diesen Verfahren,
- Regelungen für die Vergabe von Grundstücken,
- Denkmalschutz,
- Städtebauförderung, Stadtentwicklung,
- Wohnungswesen, Wohnbauförderung,
- Verkehrsplanung und öffentlicher Personennahverkehr,
- Widmung und Einziehung von Straßen und Wegen,
- Umweltplanung und Nachhaltigkeitsprogramme (Rahmenvorgaben, Prüfkriterien, Aktionspläne) für eine nachhaltige Stadtentwicklung,

- Umweltzustand und Nachhaltigkeitsstatus,
- Umweltschutz bei einzelnen Maßnahmen,
- Immissionsschutz (Lärmaktionspläne, Fluglärm, Luftreinhaltung und Mobilfunk),
- Energie- und Klimaschutzkonzepte,
- Natur und Landschaftsschutz namentlich Arten-, Biotop- und Gewässerschutz,
- Kompensationsflächenmanagement (Konzeption und Planung von Ausgleichs- und Artenschutzmaßnahmen sowie Führung des Ökokontos und Ausgleichsflächenkatasters),
- Naherholung in Natur und Landschaft,
- Umwelt- und Verbraucherberatung,
- Ständiger Umlegungsausschuss nach §§ 45 ff. BauGB.

(2) Der Ausschuss für Umwelt, Stadtentwicklung und Technik ist zugleich ständiger Umlegungsausschuss. Er ist in dieser Eigenschaft zuständig für die von der Umlegungsstelle zu treffenden Sachentscheidungen, die bei der Durchführung von Baulandumlegungen nach §§ 45 ff. BauGB zu treffen sind.

## § 14 Betriebsausschuss der Stadtwerke Aalen Eigenbetrieb Abwasserentsorgung

Der Geschäftskreis des Betriebsausschusses der Stadtwerke Aalen Eigenbetrieb Abwasserentsorgung umfasst alle Angelegenheiten, die mit der Annahme, der Sammlung, der Reinigung und schadlosen Ableitung der im Stadtgebiet anfallenden Abwasser sowie der Entsorgung von Abwasser aus Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben zusammenhängen. In seinem Geschäftskreis entscheidet der Betriebsausschuss der Stadtwerke Aalen Eigenbetrieb Abwasserentsorgung nach Maßgabe des Eigenbetriebsgesetzes und der jeweils gültigen Betriebssatzung einschließlich der darin enthaltenen Zuständigkeitsregelungen.

Er ist insbesondere für folgende Aufgabengebiete zuständig:

- Wirtschafts- und Finanzplan,
- Jahresabschluss,
- Abwassergebühren,
- Kläranlagen einschließlich der technischen Anlagen,
- Abwasserkanalnetz,
- Regenüberlaufbecken.

## § 15 Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters

(1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister leitet die Stadtverwaltung. Sie oder er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Verwaltung verantwortlich, regelt die

innere Organisation der Stadtverwaltung und grenzt im Einvernehmen mit dem Gemeinderat die Geschäftskreise der Beigeordneten ab (§ 44 Abs. 1 GemO).

(2) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung, die ihr oder ihm durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben und Weisungsaufgaben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (§ 44 Abs. 2 GemO).

(3) Der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister werden nach § 44 Abs. 2 GemO neben den Aufgaben des als Anlage beiliegenden Zuständigkeitsverzeichnisses folgende weitere Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie nicht schon zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören:

1. die Bestellung von Bürgerinnen und Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit, die Zurücknahme der Bestellung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen Tätigkeit vorliegt,
2. Zuziehung von sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Sachverständigen zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den beschließenden Ausschüssen,
3. a) Zustimmung der Gemeinde (§ 36a Abs. 1 und 2 BauGB) bei baurechtlichen Verfahren nach § 31 Abs. 3, § 34 Abs. 3b und § 246e BauGB, soweit sich die betreffenden Bauvorhaben im Innenbereich befinden einschl. des Abschlusses städtebaulicher Verträge gem. § 11 BauGB in diesen Verfahren. Die Zuständigkeit des Ausschusses für Umwelt, Stadtentwicklung und Technik (AUST) gem. § 13 für Bauleitplanung und Bauordnung bei städtebaulich oder für die Bauleitplanung bedeutsamen Maßnahmen bleibt unberührt (Informationsrecht).
   b) Erteilung des Einvernehmens gem. § 36 Abs. 1 Satz 2 BauGB in anderen als baurechtlichen Verfahren,
4. Feststellung von Erschließungsanlagen, Abgrenzung von Abrechnungsgebieten, Bestimmung von Abrechnungsabschnitten, Anordnung der Kostenspaltung und Bildung von Abrechnungseinheiten,
5. Aufnahme von Darlehen und Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung und Umschuldungen sowie Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung. Gegenüber dem Gemeinderat besteht Informationspflicht in Form eines halbjährlichen Berichts über die getätigten Darlehensaufnahmen,
6. Anlegung und Abhebung der Geldbestände (Kassenmittel, Rücklagen u. ä.).
7. Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen (einschl. Planungsaufträge) nach Ziffer 2 des Zuständigkeitsverzeichnisses,
8. Abschluss von allen Verträgen über die Lieferung von Energie (Strom, Gas, Wasser, Wärme und dergleichen).

(4) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister kann die ihr oder ihm vom Gemeinderat übertragenen Befugnisse auf Beigeordnete, Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher, Amtsleiterinnen und Amtsleiter und weitere städtische Bedienstete übertragen.

## § 16 Beigeordnete und Stellvertretung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters

(1) Als Stellvertretung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters werden zwei hauptamtliche Beigeordnete bestellt. Die oder der Erste Beigeordnete führt als ständige allgemeine Stellvertretung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters die Amtsbezeichnung Erste Bürgermeisterin oder Erster Bürgermeister. Die oder der weitere Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung Bürgermeisterin oder Bürgermeister.

(2) Die Abgrenzung der Geschäftskreise der Beigeordneten erfolgt durch die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat.

(3) Für den Fall der Verhinderung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters und der Beigeordneten werden außerdem gemäß § 49 Abs. 1 Satz 3 GemO Stellvertreterinnen und Stellvertreter aus der Mitte des Gemeinderats bestellt.

## § 17 Zuständigkeit der Ortschaftsräte

(1) Der Ortschaftsrat hat die Verwaltung zu beraten. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(2) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die Ortschaftsräte selbständig anstelle der beschließenden Ausschüsse oder der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat oder den beschließenden Ausschüssen vorbehalten sind, sollen von den Ortschaftsräten vorberaten werden.

(4) Die Zuständigkeiten gelten nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse im Sinne der Gemeindeordnung.

(5) Dem Ortschaftsrat werden, soweit die Ortschaft betroffen ist, im Rahmen des als Anlage beiliegenden Zuständigkeitsverzeichnisses beim Vollzug des Haushaltsplans folgende Bereiche übertragen:

- Kultur- und Heimatpflege,
- Sport- und Freizeiteinrichtungen,
- Außenstellen des Bauhofs, Feld und Waldwege, Wasserläufe, Abwasserbeseitigung,
- Bestattungswesen,
- Jagd- und Fischwasserverpachtung,
- Kinderspielplätze, Park- und Grünanlagen,
- städtische Gebäude,

- Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von Einrichtungen, sofern keine gesamtstädtischen Regelungen vorhanden sind, und
- Verträge über die Nutzung von bebauten und unbebauten Gemeindegrundstücken.
- Im Rahmen der Verwendung der den Ortschaften zur Verfügung gestellten Zuwendungen gem. § 6 EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz): Landschafts- und Freiraumprojekte, Klimaschutz- und Klimaanpassungsprojekte sowie soziale und Bildungsprojekte

Ausgenommen hiervon sind Beschaffungen, sofern ein Sammelauftrag geboten ist.

## § 18 Zuständigkeit der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers

(1) Die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher vertritt die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister sowie die Beigeordneten ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.

(2) Die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Ortschaftsrats.

(3) Die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher, die oder der nicht Mitglied des Gemeinderats ist, kann an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

## § 19 Zuständigkeit in Zweifelsfällen

Bestehen Zweifel, ob für die Behandlung einer Angelegenheit der Gemeinderat oder ein Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Gemeinderats anzunehmen.

## § 20 Zuständigkeitsüberweisung

(1) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder eines beschließenden Ausschusses muss eine Angelegenheit dem Gemeinderat unterbreitet werden, wenn sie für die Stadt von besonderer Bedeutung ist. Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, weil er die Voraussetzungen für die Verweisung als nicht gegeben ansieht, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss. Dies gilt nicht für den Ausschuss für Umwelt, Stadtentwicklung und Technik in Angelegenheiten, in welchen er als Umlegungsausschuss tätig wird.

(2) Auf Antrag der oder des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats müssen Anträge, die nicht vorberaten sind, den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden

(3) Widersprechen sich die Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

## § 20 a Digitale Sitzungsteilnahme

Mitglieder des Gemeinderats, der Ausschüsse und der Ortschaftsräte einschließlich des/der Vorsitzenden können nach § 37a Abs. 4 GemO mit ihrer Zustimmung an Sitzungen durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung teilnehmen, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen, insbesondere bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder in sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen, nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Die Entscheidung darüber, ob dies der Fall ist, trifft der/die Vorsitzende im Rahmen der Einberufung der Sitzung. Von öffentlichen Sitzungen muss eine zeitgleiche Ton- und Bildübertragung in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.

# V. Schlussbestimmungen

## § 21 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 18. März 1993, zuletzt geändert am 21. November 2013, außer Kraft. (Öffentliche Bekanntmachung am 16. Juli 2014)

Die Änderungssatzung vom 28. Januar 2016 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. (Öffentliche Bekanntmachung am 3. Februar 2016)

Die Änderungssatzung vom 27. September 2018 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. (Öffentliche Bekanntmachung am 4. Oktober 2018)

Die Änderungssatzung vom 23. Mai 2019 tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 25. Juli 2019 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. (Öffentliche Bekanntmachung am 31. Juli 2019)

Die Änderungssatzung vom 13. Januar 2021 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. (Öffentliche Bekanntmachung am 20. Januar 2021)

Die Änderungssatzung vom 25. November 2021 tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 2. Dezember 2021 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. (Öffentliche Bekanntmachung am 8. Dezember 2021)

Die Änderungssatzung vom 20. Juli 2023 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. (Öffentliche Bekanntmachung am 26. Juli 2023)

Die Änderungssatzung vom 23. Juli 2024 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. (Öffentliche Bekanntmachung am 24. Juli 2024)

Die Änderungssatzung vom 23. Juli 2026 tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft.

## Anlage zur Hauptsatzung der Stadt Aalen
## Zuständigkeitsverzeichnis

Entscheidungszuständigkeiten mit Wertgrenzen der Organe der Stadt Aalen sind im nachfolgenden Zuständigkeitsverzeichnis geregelt, welches Anlage der Hauptsatzung der Stadt Aalen ist.

### Abkürzungserklärung:

GR = Gemeinderat
A = Ausschuss
OB = Oberbürgermeisterin oder Oberbürgermeister
OR = Ortschaftsrat
OV = Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher

### Allgemeine Hinweise

**Grundsatz:** Soweit sich die Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse, der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters, der Ortschaftsräte oder der Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher nach Wertgrenzen bestimmen, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag. Bei den nachfolgenden Werten handelt es sich um Bruttowerte.

**Bau- und Beschaffungsbeschlüsse** sind Grundsatzentscheidungen, ob eine Baumaßnahme oder Lieferung oder Leistung in Auftrag gegeben werden soll, verbunden mit dem Auftrag an die Verwaltung, die Lieferungen oder Leistungen unter Beachtung der Vergabebestimmungen auszuschreiben und zu vergeben.

**Vergabebeschluss** ist die Entscheidung nach einer Ausschreibung, auf welches Angebot der Zuschlag unter Beachtung der vergaberechtlichen Bestimmungen erteilt wird. Ausschreibungen sind ohne Grundsatzentscheidung (Bau- und Beschaffungsbeschluss bzw. Entschließung) nicht zulässig.

**Investitionskostenzuschüsse im Bereich der Kinderbetreuung und Tagespflege:** Zur Finanzierung der Investitionsausgaben im Kita-Bereich leistet die Stadt einen Zuschuss in Höhe von 70 % des durch sonstige öffentliche Zuschüsse nicht gedeckten Aufwands. Weitere Zuschüsse, Sammelgelder und Spenden bleiben dabei außer Betracht. Soweit die Voraussetzungen des städtischen Sonderfinanzierungsprogramms „Sofi" erfüllt sind, wird der Investitionskostenzuschuss um 10 Prozentpunkte von 70 % auf 80 % erhöht. Der bewilligte Zuschuss kann in mehrere Jahresraten aufgeteilt werden und steht unter dem Vorbehalt der Mittelbereitstellung im Zuge der gemeinderätlichen Beschlüsse zum städtischen Haushaltsplan bzw. der mittelfristigen Finanzplanung der Stadt. Die genehmigten und haushaltsmäßig zur Verfügung gestellten Zuschussmittel können entsprechend dem Baufortschritt gegen Kostennachweis abgerufen werden. Im Nachfolgenden versteht sich ein Investitionskostenzuschuss als „städtischer Auszahlungsbetrag" (nicht die Gesamtkosten eines Projekts).

## Hinweise für die Ortschaftsräte und die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher

**Vollzug des Haushaltsplans:** Vollzug des Haushaltsplans heißt, dass in der betreffenden Angelegenheit die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen müssen (in Form von Planansätzen im jeweils geltenden Haushaltsplan, als übertragene Haushaltsreste oder als Verpflichtungsermächtigung). Die Bewilligung außerplanmäßiger Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen oder überplanmäßiger Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen fällt nicht in die Zuständigkeit der Ortschaftsräte oder der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers. Auch in folgenden Bereichen besteht keine Zuständigkeit: Bewilligung von Freiwilligkeitsleistungen, Personalangelegenheiten, Grundstücksverkehr sowie Stundung und Niederschlagung von Steuern, Abgaben und Entgelten.

**Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von Einrichtungen:** Vorrangig geht es um Entscheidungen in Verwaltungs- und Organisationsfragen, die keine haushaltsmäßige Auswirkung haben (z. B. Belegungspläne der Turnhallen, Gestaltung der Kinderfeste, Öffnungszeiten der Friedhöfe usw.).

**Miet- und Pachtverträge:** Alle Verträge sind mit dem zuständigen Fachamt abzustimmen.

Für die Entscheidungszuständigkeiten der Organe der Stadt Aalen sind folgende Wertgrenzen festgelegt:

### 1. Bau- und Beschaffungsbeschluss

Grundsatzentscheidungen in allen Angelegenheiten von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen, insbesondere Billigung von Bauplänen und Kostenschätzungen/Kostenberechnungen. Festlegung von sonstigen Ausführungsvorgaben in allen Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, gärtnerischen und technischen Anlagen. Entscheidungen über die Ausführung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, baulichen Erneuerungen:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| GR | | | über | 750.000,- Euro |
| A | über | 150.000,- Euro | bis | 750.000,- Euro |
| OB* | | | bis | 150.000,- Euro |

*** auf die Zuständigkeitsordnung der Stadt Aalen - Delegation innerhalb der Verwaltung - wird verwiesen.**

## 2. Vergabebeschluss

2.1 Vergabebeschluss von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen (einschließlich Planungsaufträge) innerhalb des im Bau- und Beschaffungsbeschluss gem. Ziffer 1 bewilligten Kostenrahmens:

| | |
|---|---|
| OB | Alle Vergaben von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen innerhalb des im Bau- und Beschaffungsbeschluss gem. Ziffer 1 bewilligten Kostenrahmens.<br>OR, A und GR sind über erfolgte Vergaben im Wert über 100.000 € schriftlich zu informieren. |

2.2 Vergabebeschluss von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen (einschließlich Planungsaufträge) bei Überschreitung des im Bau- und Beschaffungsbeschluss gem. Ziffer 1 bewilligten Kostenrahmens.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| GR | | | über | 150.000,- Euro |
| A | | | bis | 150.000,- Euro |

2.3 Vergabebeschluss über die Lieferung von Energie (Strom, Gas, Wasser, Wärme und dergleichen)

| | |
|---|---|
| OB | Abschluss von allen Verträgen über die Lieferung von Energie (Strom, Gas, Wasser, Wärme und dergleichen) |

## 3. Erwerb und Veräußerung von Vermögen

Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastungen von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich Bestellung von Baulasten:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| GR | | | über | 1.000.000,- Euro |
| A | über | 100.000,- Euro | bis | 1.000.000,- Euro |
| OB | | | bis | 100.000,- Euro |

Veräußerung und Tausch von Bauplätzen

| | |
|---|---|
| A | Vergaben außerhalb der Vergaberichtlinien |
| OB | Soweit eine Vergabe nach den Vergaberichtlinien stattfindet |

Erwerb und Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen
Kauf und Verkauf

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| GR | | | über | 300.000,- Euro |
| A | über | 50.000,- Euro | bis | 300.000,- Euro |
| OB | | | bis | 50.000,- Euro |
| OB | bei Holzverkäufen ohne Wertgrenzen | | | |
| OR | über | 50.000,- Euro | bis | 300.000,- Euro |
| OV | | | bis | 50.000,- Euro |

## 4. Anmietung, Vermietung, Pachtung, Verpachtung

Verträge über Nutzung von beweglichen und unbeweglichen Vermögensgegenständen bei einem jährlichen Miet-/Pachtwert von:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| GR | | | über | 150.000,- Euro |
| A | über | 25.000,- Euro | bis | 150.000,- Euro |
| OB | | | bis | 25.000,- Euro |
| OR | über | 5.000,- Euro | bis | 25.000,- Euro |
| OV | | | bis | 5.000,- Euro |

## 5. Kredite und Bürgschaften

Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen und Bestellung anderer Sicherheiten usw.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| GR | | | über | 150.000,- Euro |
| A | | | bis | 150.000,- Euro |
| OB | alle Übernahmen von Ausfallbürgschaften für den Wohnungsbau nach den gesetzlichen Verpflichtungen | | | |

Gewährung von Darlehen

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| GR | | | über | 150.000,- Euro |
| A | über | 5.000,- Euro | bis | 150.000,- Euro |
| OB | | | bis | 5.000,- Euro |

## 6. Stundungen, Erlässe, Niederschlagungen und Beitreibungen

Stundung

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| A | | | über | 50.000,- Euro |
| OB | | | bis | 50.000,- Euro |
| OB | generell nur wenn sich im Blick auf die Person der Schuldnerin oder des Schuldners, die Zeitdauer der Stundung, die Sicherheit der gestundeten Forderungen, den Betrag oder den Gegenstand keine Gefährdung des Anspruchs der Stadt erkennen lässt | | | |

Niederschlagung und Erlass

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| GR | | | über | 100.000,- Euro |
| A | über | 20.000,- Euro | bis | 100.000,- Euro |
| OB | | | bis | 20.000,- Euro |

## 7. Sonstige Haushalts- und Kassenangelegenheiten

Überplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| GR | | | über | 300.000,- Euro |
| A | über | 50.000,- Euro | bis | 300.000,- Euro |
| OB | | | bis | 50.000,- Euro |

Außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| GR | | | über | 300.000,- Euro |
| A | über | 50.000,- Euro | bis | 300.000,- Euro |
| OB | | | bis | 50.000,- Euro |

## 8. Freiwilligkeitsleistungen

Einmalige Freiwilligkeitsleistungen

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| GR | | | über | 100.000,- Euro |
| A | über | 10.000,- Euro | bis | 100.000,- Euro |
| OB | | | bis | 10.000,- Euro |

Laufende Freiwilligkeitsleistungen

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| GR | | | über | 50.000,- Euro |
| A | über | 5.000,- Euro | bis | 50.000,- Euro |
| OB | | | bis | 5.000,- Euro |

## 9. Rechtsangelegenheiten

Aktives Führen von Rechtsstreitigkeiten (Stadt Aalen als Antragstellerin oder Klägerin) bei einem Streitwert

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| GR | | | über | 150.000,- Euro |
| A | über | 15.000,- Euro | bis | 150.000,- Euro |
| OB | | | bis | 15.000,- Euro |

Abschluss von Vergleichen bei einem Wert des Nachgebens

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| GR | | | über | 150.000,- Euro |
| A | über | 30.000,- Euro | bis | 150.000,- Euro |
| OB | | | bis | 30.000,- Euro |

## 10. Personalangelegenheiten

Alle Personalentscheidungen im Einvernehmen mit dem OB nach § 24 Abs. 2 Satz 1 GemO

Einstellung und Eingruppierung von Beamten,
Einstellung und Eingruppierung von Beschäftigten

| | |
|---|---|
| GR | Amts- und Dienststellenleitungen |
| A | Stellvertretende Amtsleitungen |
| OB | alle, soweit es sich nicht um Amts- und Dienststellenleitungen sowie um stellvertretende Amtsleitungen handelt |

Entlassung von Beamten und Beschäftigten

| | |
|---|---|
| GR | Amts- und Dienststellenleitungen |
| OB | alle, soweit es sich nicht um Amts- und Dienststellenleitungen handelt |

## 11. Investitionskostenzuschüsse im Bereich der Kinderbetreuung und Tagespflege

Investitionskostenzuschüsse je Maßnahme/Projekt

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| GR | | | über | 500.000,- Euro |
| A | über | 100.000,- Euro | bis | 500.000,- Euro |
| OB | | | bis | 100.000,- Euro |

Maßnahmen-/projektbezogene Mehrausgaben
(sofern Haushaltsmittel vorhanden sind)

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| GR | | | über | 500.000,- Euro |
| A | über | 50.000,- Euro | bis | 500.000,- Euro |
| OB | | | bis | 50.000,- Euro |

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen gemäß Ziffer 7 dieses Zuständigkeitsverzeichnisses.